

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1795

36 (3.9.1795) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines Intelligenz = oder Wochenblatt für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich = Markgräflisch = Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnungen.

Generaldekret an sämtliche Badenbadische Ober- und Nemer. Die Zesuchung der inländischen Catholischen Gymnasien betreffend. GRN. 2488. — 2491.

Da Serenissimus wahrgenommen haben, daß zuzeiten Eltern ihre Kinder auf auswärtige catholische Gymnasien oder Lehranstalten oft bloß wegen ganz geringer öconomischer Vortheile, oder aus Unwissenheit der Beschaffenheit schicken, und nachmals wo sich diese Ursache ändert, sie dann wiederum mitten im Lauf ihres Lernens da wegnehmen, und den hierländischen Lehranstalten zuschicken, wo da nun bey der Verschiedenheit der Lehrmethoden die Kinder in dem Lernen aufgehalten, und zurückgesetzt, oder der Gefahr nicht Zusammenhängendes zu lernen bloßgestellt, in den Gymnasien aber Stockung und Beschwerlichkeit verursacht wird, so finden Sich Ihre Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst bewogen, anmit zu verordnen:

1) Daß Eltern ihre Kinder auf auswärtige Gymnasien oder Klosterschulen nicht ohne dahier vorher nachgesuchte und erhaltene besondere Erlaubnis zum Unterricht absenden, sondern sie auf die inländische Gymnasien schicken sollen, welche Erlaubnis und Dispensation sie auch nur alsdann zu hoffen haben, wenn besonders wichtige Familien Vortheile, oder sonstige erhebliche Gründe, eine Ausnahme in Gestaltung des Besuchs auswärtiger Gymnasien räthlich machen. Jene welche dieses vorzüglich außer Acht lassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn nachmals ihre Kinder, im Land nicht ohne ganz besondere erprobte diesen Fehler zudeckende Befähigung zu Diensten zugelassen werden.

2) Wann sie einmahl ein zum Studiren bestimmtes Kind auf einem inn- oder mit herrschaftlicher Dispensation auf einem ausländischen Gymnasio haben sollen, so es da nicht wegnehmen, um es auf ein andres Gymnasium zu schicken, bis solches die Classen absolvirt habe, und den philosophischen Cours anzutreten

reif sei, als wegen dessen es ihnen frey steht, ob sie das Kind solchen Cours auch auf dem nemlichen, oder auf einem andern inländischen Catholischen dazu autorisirten Gymnasio absolviren lassen wollen.

Das Oberamt N. N. hat daher zu sorgen, daß in seinem Bezirk, etwa durch die Pfarrer und Schulmeister, solches den Eltern, welche Kinder dem Studiren widmen, hinlänglich bekannt werde. Decretum Carlsruhe in Cons. Secret. den 27ten Aug. 1795.

Fürstliche Polizey = Verordnung.

Carlsruhe. In Gemäsheit der erfolgten höchsten Genehmigung Serenissimi wird die vor einigen Jahren den Winter über bestandene Nacht Patrouillen-Anstalt in der Maase wieder eingeführt, daß für jetzt bis zu Anfang des Novembers d. J. statt vorheriger 8 Patrouill. Wächter nur die Hälfte angestellt und der Betrag der jedem derselben für die Nacht mit 24 kr. verwilligten Gebühr von dem aus der Herrschaftlichen Casse hierzu verwilligten Vorschuß unter Vorbehalt der Reparition dieser Kosten auf den vorherigen Fuß des Anschlags der Herrschaftlichen, und Privat. Gebäude bey der Beleuchtungs-Anstalt bestritten werden solle.

Der hiesigen Einwohnerchaft wird mit dem Anfügen hievon Nachricht ertheilt, daß die in Bezug auf die Nacht Patrouillen-Anstalt unterm 2ten Dec. 1792 erlassene Verordnung wiederum in Wirksamkeit übergehe, wornach hauptsächlich zur allgemeynen Beobachtung eingeschärft worden, daß die Nachts nach 11 Uhr auf die Straße sich begebende Personen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, angehalten und über ihre Verriethung befragt, auch nöthigenfalls auf die nächste Wachtstube geführt zu werden, eine Laterne mit brennendem Licht bey sich haben, ferner daß die Haus- und übrige Eingangs-Thüren wenigstens von vorgedachter Zeit an, die ganze Nacht hindurch geschlossen bleiben, und daß die Patrouill. Wächter in der Ausübung ihrer Function auf keinerlei Weise gestört werden sollen. Carlsruhe den 26. Aug. 1795.

Markgräflisch Badische Polizey = Deputation.

Obrigkeithche Notifikation.

Uberg. Mit denen für mundtobdt erklärten Burger Anton Friz von Altschweier soll sich Niemand ohne Vorwissen und Einwilligung dessen Bogtmanas Anton Meyer von da, in einen Handel einlassen, noch ihm etwas borgen, bei Verlust der Forderung und Richtigkeit des Handels. Berordnet bey Oberamt zu Bühl den 26. Aug. 1795.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Der bereits vor 19 Jahren als Gärtner in die Fremde gegangene verschollene Joh. Georg Uß, dem seither von seinem verstorbenen Vater ein Vermögen von 188 fl. 10 kr. angefallen, wird hiemit dergestalt vorgeladen, daß wenn er oder seine allenfällige Leibeserben nicht innerhalb 3 Monaten erscheint, alsdann sein Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt werden soll. Signatum in Fürstl. Hofmarschallamt Carlsruhed. 31. Aug. 1795.

Pforzheim. Der pecto criminis bestialitatis entwichene Matthias Frey von Esingen soll sich binnen Dato und 6 Wochen dahier persönlich verantworten, widrigenfalls derselbe des ihn angeschuldigten Verbrechens für überwiesen erklärt und das Rechtliche gegen ihn erkannt werden wird. Berordnet Pforzheim bey Oberamt den 6. August 1795.

Pforzheim. Da über das Vermögen der Michel Kernischen Wittib von Weiler der Santhp:oz:ß erkannt, so werden alle dieselige, so an gedachte Kernin Forderung zu machen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen bey Verlust derselben, bis Montag den 14. Sept. bey Oberamt dahier einzubringen. Berordnet Pforzheim bey Oberamt den 4. Aug. 1795.

Pforzheim. Der schon seit 25 Jahren abweyende Christoph Rißler von hier soll binnen Dato und 9 Monaten dahier persönlich erscheinen, widrigenfalls sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution verabsfolgt werden wird. Berordnet Pforzheim bey Oberamt den 26. Aug. 1795.

Stein. Der sich schon im Jahr 1747. ausser Lands begebene, zweimal bereits in öffentlichen Blättern vorgeladene, aber nicht erschienene Fridolin Göbler, Burgerssohn von Singen, oder dessen allenfällige rechtmäßige Leibeserben werden hiermit edictaliter vorgeladen, a Dato innerhalb drei Monaten dahier zu erscheinen, widrigenfalls das dem Göbler angefallene elterliche Vermögen seinen nächsten Anverwandten eigenthümlich werde überlassen werden. Signatum bey Amt Stein den 25. Aug. 1795.

Stein. Der wegen begangenem Straiensraub per refer. elem. d.d. 27. May 1786 H.N.R. 6657 zu 10 jähriger Zuchthaus, Strafe condemnirte, vor Er-

stehung derselben aber entflohene ledige Burgerssohn Philipp Jakob Jung von Nöttingen soll sich innerhalb 3 Monaten a dato dahier stellen und sich das Weitere gewärtigen, widrigenfalls er der diesseitig Hochfürstl. Landen verwiesen, sein ihm inzwischen angefallenes elterliches Vermögen confiscirt und sein Namen an Galgen werde geschlagen werden. Signatum bey Amt zu Stein den 20. Aug. 1795.

Erlingen. Der verschollene Joseph Wick von hier, soll sich längstens a dato binnen 3 Monaten zur Empfangnehmung seines bisher unter Pflegschaft gestandenen Vermögens ad 570 fl. dahier einfinden, ansonsten wird solches im Nichterscheinungsfall dessen Anverwandten erga Cautionem ausgefolgt werden. Berordnet bey Amt zu Ertlingen d. 1. Sept. 1795.

Kastatt. Da der ledige Michel Herig von Bischweier, seiner Profession ein Wagner, ohne eingeholte Oberamtliche Erlaubniß, selbst ohne Anzeige, wohin er gehe, sich auf die Wanderschaft und zwar zur nemlichen Zeit begeben, in welcher er wegen Theilnahme an gefährlichen Schläghändeln in Untersuchung gerathen sollte, so wird derselbe hiermit also edictaliter vorgeladen, daß er a Dato binnen 6 Wochen vor dahiesigem Oberamt erscheinen, und sich wegen seines Austritts sowohl, als wegen erdachter Theilnahme hinlänglich rechtfertigen oder gewärtigen solle, daß sein Namen an den Galgen geschlagen, er des Landes verwiesen und dessen Vermögen confiscirt werden solle. Berordnet Kastatt bey Oberamt den 25. Aug. 1795.

Rödeln. Diejenige, welche an die Martin Mülleersche Eheleute zu Tegernau eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, sollen ihre Forderungen Freitag den 25. Sept. l. J. früh 8 Uhr in dem Birthehaus in Weinau bei dem Theilungskommissariat gehörig eingeben, die nöthigen Beweise mitbringen und dem Recht abwarten. Berordnet bey Oberamt zu Lörrach den 2. Aug. 1795.

Rödeln. In der Schuldenliquidation Hanns Jerg Stammers in Lannenkirch sollen sich auf Montag den 28. Sept. bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen alle diejenige, welche eine Schuld oder Eigenthum aus der Masse zu fordern haben, bey dem Kommissarius alda melden, die nöthigen Beweise mitbringen und dem Recht abwarten. Berordnet bey Oberamt Lörrach den 22. Aug. 1795.

Hochberg. Der seit vielen Jahren abwesende Friedrich Enderlen von Denzlingen, wird andurch auf eingelangten höchsten Regierungsbeehl sub praejudicio öffentlich vorgeladen, daß, wenn er a Dato binnen 3 Monaten sich nicht dahier bei Oberamt stellt, und über seinen Austritt verantwortet, elapso termino mit der Vermögens Confiscation und Landesverweisung ge-

gen ihn fúrgefahren werden wird. Verordnet bei Oberamt Emmendingen den 13. Aug. 1795.

Emmendingen. Der heimlich entwichne Michel Lanz von Niederemmendingen, wird hiermit sub praesudicio edictaliter vorgeladen, daß, wann er a Dato binnen 3 Monaten bey alhierigem Oberamt nicht erscheint und sich wegen seines Austritts verantwortet, er des Lands verwiesen und sein Vermögen confiscirt werden solle. Verordnet bey Oberamt zu Emmendingen den 15. Aug. 1795.

Hochberg. Der verschollene Johannes Strählin von Bablingen wird in Gemäßheit Hochfürstl. Regirungsbefehls hiemit unter Anderaumung einer 9 monatlichen Frist sub praesudicio edictaliter vorgeladen, daß im Richterscheitungsfall sein Vermögen seinen nächsten Aderwandten nützlich werde übergeben werden. Verordnet bei Oberamt Emmendingen den 13. Aug. 1795.

Hochberg. Zur Schuldenliquidation des außer Lands ziehenden Burgers und Strumpfw Weber Jacob Grün von Emmendingen, sollen sich alle dieselige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld aus der Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden, auf Montag den 31. dieses in hiesig Fürstlicher Stadtschreiberey, bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bei Oberamt zu Emmendingen den 13. August 1795.

Hochberg. Wer an den Michel Hurter zu Wasser etwas zu fordern hat, soll zur Liquidation Mittwoch den 9. Sept. dieses Jahres bei der Commission Vormittags im Wirthshaus zum Ochsen allda, bey Verlust der Forderung sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 15. August 1795.

Badenweiler. Der Besitzer der Fürstl. Land-Armen-Apothek Christian Friedrich Beck hat eine beträchtliche Menge sowohl von Actio als Passivausständen, deren Berechtigung eine Liquidation nöthig machen. Zur Liquidation der Schulden ist nun Donnerstag der 24te Sept. d. J. festgesetzt; wegen seiner Forderungen aber wird weitere Bekanntmachung erfolgen; und wird dieses hiemit des Endes öffentlich bekannt gemacht, damit alle dieselige, welche an den gedachten Apotheker Beck Forderungen zu machen haben, sich auf den bestimmten Tag unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden bey Verlust ihrer Rechten und Forderungen in Sulzburg vor der Oberamtlichen Commission einfinden sollen. Verordnet bey Oberamt zu Mühlheim im Breisgau den 12. Aug. 1795.

Sachen so zu verleihen sind.

Carlsruhe. Der Jungfer Henninginn nächst der Post No. 444. ist ein Logis, vornen auf die Straß,

bestehend in Stub und Kammer vor eine ledige Person zu verlehnen und kann sogleich bezogen werden.

Sachen so zu versteigern sind.

Carlsruhe. Schultheis Wagner von Grözingen, ist gesponnen sein in der langen Straß, das sogenannte Dreher Gretingische Haus, Montag den 14ten Sept. ein vor allemahl auf alhierigem Rathhaus öffentlich versteigern zu lassen, woselbst sich die Liebhabere einfinden können.

Sachen so zu verkaufen sind.

Carlsruhe. Im schwarzen Adler alhier ist täglich Ludwigsburger feines Porcelain, besonders Koffeegerische weißes, blaues, und gemaltes, billigen Preises zu verkaufen.

Carlsruhe. Bey unterzogenen sind von allen Sorten, besonders feine, mittlere, geringere Spielkarten und Wistenbilletts in billigen Preisen, Gros und Duzendweis zu haben. Carlsruhe den 13ten Aug. 1795.

Gebrüdere Schmittbauer.

Carlsruhe. Mit gnädigster Erlaubnis wird vom Hr. Johann Heinrich Büttemeister Bürger dahier, achter guter 1774er und 1780. Forster Rheinwein, Bouteillen weiß à 54kr. und 44kr. verkauft, für jede saubere zurücklieferende Bouteille wird 4 kr. zurück gegeben.

Personen so gesucht werden.

Carlsruhe. Gegen billige Bedingungen wird hier ein Bedienter gesucht, der ohnverheurathet ist, die Aufwartung und etwas von Gartenarbeit versteht, sich zu allen häuslichen Arbeiten gebrauchen läßt und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann; nähere Nachricht ist im hiesigen Intelligenzcomptoir zu erfragen.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital-Vorsteher für den Monat September ist, Herr Renntkammerrath Reinhard.

Vermischte Nachrichten.

Bierverbesserung

aus dem Leipziger Intelligenzblatt von 1795 Seite 225.

Ein sehr geschickter Bierbrauer hat einen Versuch gemacht, ob es nicht möglich sey, mit der nemlichen, vorher nöthig geweienen Schüttung besseres und stärkeres Bier zu erhalten. Die Veranlassung dazu gab ihm die Destillation des Branteweihs. Nach seiner Bemerkung ist die erste Ausdünstung, oder der hier sogenannte Vorsprung der stärkste Geist, der bey dem Branteweinbrennen emporsteigt. Er dachte daher bey dem Bierbrauen auf ein Mittel, welches die Ausdünstung nicht verlohren gehen ließ, weil er sich überzeugte, daß dadurch die Kräfte des Biers vermehrt werden müssen. Um diesen Endzweck zu erreichen, ließ er auf die Braupfanne einen Deckel von Brettern

machen, auf diese Art, daß derselbe bey jedesmaligem Schöpfen durch einen Kloben in die Höhe gezogen und dann wieder heruntergelassen werden kann. In der Mitte hatte der Deckel einen kleinen Schieber, um darnach sehen zu können, wenn es die Zeit zum Schöpfen ist. Der Meersch und das Bier wurden also in der bedeckten Braupfanne gekocht. Der Versuch entsprach der Erwartung vollkommen. Das Bier war stärker und besser; überdies wurde auch durch die Bedeckung der Braupfanne die Geschwindigkeit des Kochens befördert.

Von dem Nutzen der kalten Bäder für die Kinder

Alle verständige Aerzte lehren und das Beispiel vieler Nationen bekräftigt es, daß kalte Bäder ausnehmend stärkend seyen.

Nun ist zwar begreiflich, daß man ein neugeborenes Kind, das aus einem so warmen Klima kommt, nicht gleich in eiskaltes Wasser werfen könne; aber eben so wenig ist es gut, es zu brühen, als welches die ohnehin weichen Theile noch weicher und schlaffer macht.

Ein laues Wasser hat alle Wärme, die nöthig ist, dem Kind das Bad unschädlich zu machen. Und wenn sich keine besondere Umstände ereignen, in welchem Fall man ohnehin einen Arzt zu Rathe zieht, so darf man das Bad täglich milder lau und zuletzt ganz kalt nehmen, wenn man 5 bis 6 Wochen lang die Laugkeit hat allmählich abnehmen lassen; und so muß mit dem Bad im kalten Wasser fortgefahret werden, da dasselbe die Nerven ungemein stärkt und die Kinder einer öfters Reinigung vorzüglich bedürfen. Man sollte sie bis auf ein Jahr täglich, hernach bis sie die Zähne haben, wöchentlich wenigstens ein paarmahl, sodann aber alle Wochen einmal baden lassen, so würden sie manchen Unreinigkeiten und Krankheiten der Haut nicht ausgesetzt seyn, woran sie so oft leiden. Man muß auch schlechterdings keinen Anstand nehmen, das Kind im Winter zu baden, und zwar auch im kalten Wasser, welches temperirt genug ist,

wenn man es des Abends in die Stube stellt und da bis den andern Morgen zur Badezeit stehen laßt. Ich will hier überhaupt das kalte Baden als eines der vorzüglichsten Mittel für alle Alter, den Leib zu stärken und die Gesundheit zu erhalten, nachdrücklich empfehlen haben.

Das kalte Bad stärkt, wie gesagt, die Nerven; es wäscht die Schweißlöcher von aller Unreinigkeit, welches zur Erhaltung der Gesundheit unendlich mehr beiträgt, als man sich vorstellt. Es befördert unmerklich die Ausdünstung, und es ist viel daran gelegen, daß diese unmerkliche Ausdünstung nicht gehemmt werde, als wodurch viel Unrath im Leibe bleiben würde, der nichts Gutes wirken könnte. Daß aber durch Schweiß und Staub die Schweißlöcher nach und nach verstopft werden können, ist leicht zu begreifen, indem sich fast ganze Schuppen durch die Unreinigkeit erzeugen, dahingegen der Körper durch öfters Baden immer rein und die Schweißlöcher immer offen erhalten werden.

Die Keillichkeit überhaupt ist nicht nur angenehm und wohl anständig, sondern zur Erhaltung der Gesundheit unentbehrlich; daher wurde ein zu bestimmten Zeiten anbefohlener Waschen und Baden bey vielen Völkern, z. B. bey den Juden und Türken u. zu gottesdienstlichen Handlungen gezählt.

Es wäre daher sehr zu wünschen, daß der Gebrauch kalter Bäder allgemeiner würde, wie es jetzt wirklich dahier das Ansehen gewinnt; und die Beförderung dieses nützlichen Gebrauchs unter den Einwohnern der hiesigen Residenzstadt beiderley Geschlechts hat man der durch Dominic Bergmüller im Jahr 1780 errichteten und durch Lucas Melzo fortgesetzten Badausstatt durch Anlegung eines Badhauses an der Alp bey Beyertheim zu verdanken.

In Mallots Hofbuchhandlung in Carlsruhe ist wieder angekommen und zu haben: Dignola. Neue Ausgab der Lehre von den Säulenordnungen, mit Kupf. 8. Augsb. 1 fl. 12 kr.

Marktpreise vom 31. August 1795.

Bruchpreise.	Durlach.		Bedenachung.	Carlsruhe.		Durlach.		Sleischachung.	Carlsruhe.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
Das Malter.	13	—	Bed., oder Semmel	6	2	—	—	Das Pfund.	—	—
Alt Korn.	10	40	Weiß Brod	20	6	—	—	Rindfleisch gutes. . .	12	12
Neu Korn.	23	15	— dito	—	—	—	—	Schmalzsch	9 1/2	11
Alte Kernen.	22	—	Schwarz Brod . .	1	22	10	1	29	10	10
Neue Kernen.	20	—	Dito Brod	—	—	—	—	—	—	9
Waizen.	10	—	Oeconomisch Brod	—	—	—	—	—	—	9
Haber.	10	—								10
										10